



Verkündet am 28. Juni 2016
Kurth, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

vertreten durch:

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin
- Rechtsamt -,
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Marticke,
die Richterin am Verwaltungsgericht Krisch,
den Richter am Verwaltungsgericht Dolle,
den ehrenamtlichen Richter Dobrajc und
die ehrenamtliche Richterin Dutranoy

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bezirksamts Spandau von Berlin vom 20. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 3. Juli 2015 verpflichtet, den Antrag der Klägerin auf wasserbehördliche Genehmigung für die Steganlage am rechten Havelufer vor dem Grundstück Sakrower Kirchweg 67 in Berlin-Kladow im Hinblick auf das Verbot des Anlegens von Hausbooten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und der Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwendet.

Tatbestand

Die Klägerin, eine Wohnungseigentümergeinschaft, wendet sich gegen Nebenbestimmungen in einem Bescheid, mit dem die wasserbehördliche Genehmigung einer Gemeinschaftssteganlage verlängert worden ist.

Mit Bescheid vom 23. Juni 1987 erteilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz den in einer Anlage genannten Mitgliedern der Wohnungseigentümergeinschaft Sakrower Landstraße 83- 92 c, Temmeweg 33 – 55 und Setheweg 2, 4, 6, 8 – 18, 20 – der Klägerin – eine bis 31. Juli 1997 befristete wasserbehördliche Genehmigung für eine Gemeinschaftssteganlage als Ersatz für einen baufälligen Bootssteg am rechten Havelufer vor dem Grundstück Sakrower Kirchweg 67 in Berlin-Kladow. Der als Anlage beigefügte Plan sah 10 Bootsanlageplätze vor. Aus einer Tabelle in einer weiteren Anlage ergab sich eine Liste mit den Namen von 10 Miteigentümern, der Art der Schiffe und ihrer Maße nach Länge, Breite und Höhe.

Mit Bescheid vom 15. November 1993 erteilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Klägerin eine bis 30. November 2003 befristete wasserrechtliche Genehmigung, die Gemeinschaftssteganlage beizubehalten, zu erweitern und zu betreiben. Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ergab sich eine Erweiterung um sieben weitere Liegeplätze. Die kleinsten Liegeplätze haben danach eine Größe von etwa 6 Meter x 2,30 Meter, die vier großen Anlegestellen vor Kopf sind 11 Meter x 3,45 Meter groß. Die beigefügte Bootsliste nannte 17 Miteigentümer, den Bootstyp sowie die Länge und Breite der Boote. In einer Verpflichtungserklärung vom 7. Oktober 1993 hatte sich die

Klägerin verpflichtet, bei einer Genehmigung der beantragten Steganlage künftig darauf zu verzichten, weitere Anträge dieser Art zu stellen.

Am 1. Juli 2005 erteilte das Bezirksamt Spandau von Berlin der Wohnungseigentümergeinschaft eine bis zum 1. Juli 2015 befristete wasserrechtliche Genehmigung für die Beibehaltung und Erweiterung der Steganlage um drei Liegeplätze unter der Auflage der Zustimmung der rechts- und linksseitigen Nachbarn. Nachdem die Klägerin gegen das Zustimmungserfordernis der Nachbarn Widerspruch eingelegt hatte, widerrief das Bezirksamt Spandau mit Bescheid vom 15. März 2006 die Genehmigung vom 1. Juli 2005. Den dagegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies das Bezirksamt Spandau mit Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 2006 zurück. Die Klägerin verfolgte ihr Anliegen mit einer am 3. Februar 2007 erhobenen Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin weiter (VG 34 A 26.07), zu dem beide Nachbarn beigeladen wurden. In der Sitzung am 1. Juli 2008 schlossen die Klägerin und der Beklagte einen Vergleich, wonach die Genehmigung vom 15. November 1993 zum 30. November 2013 befristet wurde. In der Sitzung wurde das Grundstück des Nachbarn Herrn J_____in Augenschein genommen, der geltend gemacht hatte, durch die Verlängerung des Steges vor dem Nachbargrundstück trete eine Sichtbeeinträchtigung für sein denkmalgeschütztes Haus ein.

Mit Email vom 5. März 2013 beschwerte sich Herr J_____beim Beklagten darüber, dass an der Steganlage ein Hausboot anliege. Seines Erachtens widerspreche die Nutzung als Liegeplatz für ein Hausboot der ursprünglich beantragten Nutzung als Steganlage für Sportboote, insbesondere der vergleichweisen Regelung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 34 A 26.07. Das Hausboot, das dem Miteigentümer Herrn K_____gehöre, beeinträchtige den Gesamteindruck der gesamten Uferanlage und den Blick in die Natur von den Seegrundstücken. Er übermittelte dem Beklagten zwei Fotos des umstrittenen Bootes.

Mit Schriftsatz vom 10. Juni 2013 beantragte die Klägerin die Verlängerung der wasserbehördlichen Genehmigung. Mit Bescheid vom 30. Januar 2014 verlängerte das Bezirksamt Spandau die wasserrechtliche Genehmigung vom 15. November 1993 bis zum 12. September 2023 u.a. unter der Auflage, dass in der Anlage keine Hausboote liegen dürften, ein Vor-Kopf-Liegen vor der Steganlage unzulässig sei und dass die maximale Höhe von 4 Metern (Wasserspiegel bis Oberkante Aufbauten mit Ausnahme von Segelmasten, Antennen und Radar etc.) nicht überschritten werden dürfe. Gegen diese Auflagen erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 28. Februar 2014 Widerspruch mit der Begründung, der Begriff „Hausboot“ sei ein unbestimmter, nicht abgrenzbarer Begriff und die Bestimmung der maximalen Höhe von 4 Metern sei hinsichtlich des Begriffs „Aufbauten“ zu unbe-

stimmt. Das Bezirksamt Spandau hob die Auflage zum Vor-Kopf-Liegen am Bootssteg auf und wies den Widerspruch im Übrigen mit Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 2015 zurück. Zur Begründung führte der Beklagte aus, es bestehe eine zwischen den Grundstücksnachbarn geschlossene Vereinbarung, dass lediglich der Status quo der Steganlage in der bisherigen Form beibehalten werden dürfe. Einem zuständigen Mitarbeiter sei bekannt geworden, dass entgegen der bisherigen Genehmigung einer ausschließlich wassersportlichen Nutzung in dem als Vorranggebiet Wassersport ausgewiesenen Bereich erstmals ein Hausboot festgemacht worden sei. Dieses Hausboot sei weder für Sportzwecke konstruiert noch dafür geeignet. In Vorranggebieten für den Wassersport sei lediglich die Nutzung von Sportbootsstegen für die Ausübung des entsprechenden Wassersports mit dafür geeigneten Sportbooten erlaubt. Die Steganlage diene nur dem gefahrlosen Ein- und Ausstieg in ein Sportboot. Die Nutzung der Sportboote zum Wohnen sei an der Steganlage verboten. Die Auflage diene insoweit der Klarstellung. Die Auflage zur Maximalhöhe der Boote entspreche der ständig geübten Verwaltungspraxis. Nahe eines Uferweges werde lediglich eine Maximalhöhe von 3 Metern und in allen anderen Fällen eine Maximalhöhe von 4 Metern erlaubt.

Mit der am 25. Juli 2015 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Anliegen weiter. Sie ist der Ansicht, dass es kein Verbot der Nutzung von Sportbooten zum Wohnen gebe. Nahezu jedes Motorboot habe eine Kajüte, die der Nutzung zu Freizeit- und Wochenendausflügen einschließlich der Übernachtung diene. Gleiches gelte für Segelboote mit Kajüte. Es gebe keine rechtliche Definition des Hausbootes. Es würden zunehmend für Touren- und Freizeitwecke geeignete Wassersportfahrzeuge Ponton-, Katamaran-Motorboote und Flöße mit Kajüten gebaut. In der Steganlage würden nur zugelassene Sportboote mit genehmigten Antrieben liegen, die zu Wassersportzwecken genutzt würden. Das streitgegenstandliche Boot sei als Sportboot zugelassen. Es habe einen 50 PS starken Motor, sei 9,00 Meter lang und 3,06 Meter breit und entspreche den Abmessungen der Motoryacht unter Nr. 8 der Liste von 1993. Das Boot habe eine Kajütenhöhe von 2 Metern. Die Auflage mache die Ausübung des Wassersports mit Katamaranbooten an nichtgewerblichen Steganlagen unmöglich, was im Widerspruch zu dem freien Bootsverkehr auf Bundeswasserstraßen stehe. Ohne Steganlagen könne der ruhende Verkehr für diese zugelassenen Bootsflotten nicht gewährleistet werden. Es stelle keine sachgerechte Ausübung des Ermessens der Behörde dar, wenn ein einzelner Sportboottyp herausgegriffen und als Verschandelung des Landschaftsbildes bewertet werde. Eine Behinderung des freien Blicks liege nicht vor, da es um eine Steganlage mit zahlreichen unterschiedlichen Booten gehe und sich erheblich größere Boote als das sogenannte Hausboot in dieser Steganlage befänden. Es könne gemäß § 62a Abs. 1 Satz 1 BWG nicht auf das Recht eines ein-

zelenen Nachbarn verwiesen werden. Für die Auflage zur Maximalhöhe der Boote fehle es an einer Rechtsgrundlage. Der Begriff der Aufbauten sei nicht definiert. Zahlreiche Motorboote hätten Flying-Bridges oder Sprayhoods. Für jedes für zu Wassersportzwecken nach der Sportbootrichtlinie zugelassene Wassersportboot müsse die Nutzung in einer Steganlage zulässig sein.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bezirksamtes Spandau von Berlin vom 20. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 3. Juli 2015 zu verpflichten, den Antrag auf wasserbehördliche Genehmigung für die Steganlage am rechten Havelufer vor dem Grundstück Sakrower Kirchweg 67 in Berlin-Kladow ohne Auflagen zum Verbot des Anlegens von Hausbooten sowie zur maximaler Höhe der Boote von 4 m unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf die Begründung des Widerspruchsbescheides. Er meint, es bestehe kein Anspruch auf die Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung nach dem Berliner Wassergesetz für Sportbootsstege. Im Rahmen des § 62 a BWG dürfe die Behörde Auflagen erlassen, um eine Verschandelung des Landschaftsbildes oder die Beeinträchtigung der Rechte der Nachbarn zu verhindern. Dies geschehe durch die über den ursprünglichen Umfang der Genehmigung hinausgehende Nutzung durch Anlegen eines so genannten Hausbootes. Hausboote störten nicht nur das Landschaftsbild, sondern verursachten auch Probleme hinsichtlich der Entsorgung von Schmutzwasser. Die Steganlagen seien statisch nicht ausgelegt für den erhöhten Winddruck, der sich an Hausbooten entfalte. Hinsichtlich der Definition des Hausbootes verweist der Beklagte auf den allgemeinen Sprachgebrauch und die Erklärung auf Wikipedia. Der Nachbar, demgegenüber sich die Klägerin zur Erhaltung des Status quo verpflichtet habe, habe dieser Nutzung widersprochen. Der Steg sei nur zum gefahrlosen Ein- und Aussteigen in ein Sportboot für die Nutzung zu Sportzwecken genehmigt worden. Dies entspreche der Festsetzung dieses Teils der Havel als Vorranggebiet für den Wassersport in der Steganlagenkonzeption für die Gewässer des Bezirkes Spandau von Berlin vom Februar 2002. Die Bezirke seien gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 BWG lediglich für die Genehmigung von Sportbootsstegen – und nicht für Stege für Hausboote – zuständig. Das Hausboot sei mit einem Campingwagen vergleichbar, der auch nicht auf der Straße zum Übernachten abgestellt werden dürfe. Nicht jede Steganlage eigne sich als Liegeplatz für ein Hausboot. Ausweislich der zur wasserbehördlichen Genehmigung vom 15. November 1993 für die

Steganlage beigefügten Bootsliste seien lediglich Segel- und Motorboote mit bestimmten Höhenmaßen jeweils einer Person zugeordnet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten den Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen, der vorgelegen hat und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden ist.

Entscheidungsgründe

Die als Bescheidungsklage statthafte Klage ist zulässig und hinsichtlich der Auflage zum Verbot des Anlegens von Hausbooten begründet. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

1. Die Auflage zum Verbot des Anlegens von Hausbooten an der Steganlage der Klägerin im Bescheid des Bezirksamtes Spandau von Berlin vom 20. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 3. Juli 2015 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 VwGO). Die Klägerin hat Anspruch darauf, dass ihr Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Steganlage vom Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu beschieden wird.

Rechtsgrundlage für die wasserbehördliche Genehmigung von Bootsstegen ist § 62 des Berliner Wassergesetzes (BWG). Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 BWG bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern der wasserbehördlichen Genehmigung, bei Sportbootsstegen der Genehmigung des örtlich zuständigen Bezirksamtes. Gemäß § 62a Abs. 1 BWG soll die wasserbehördliche Genehmigung von Anlagen in Gewässern nur erteilt werden, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, noch erhebliche Nachteile für Rechte oder Befugnisse anderer zu erwarten ist. Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 BWG kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohl der Allgemeinheit und zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Zum Wohl der Allgemeinheit gehört die öffentliche Sicherheit, die die Unverletzlichkeit der gesamten geschriebenen Rechtsordnung umfasst. Dazu gehört auch das Bundesnaturschutzgesetz, das in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft

umfasst. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort und mit geringerer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Von mobilen Hausbooten, soweit es sich um Sportboote im Sinne der EU-Richtlinie 2013/53/EU vom 20. November 2013 (Abl. EU L 354, S. 90) handelt, geht keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und insbesondere des Landschaftsbildes aus, die wesentlich über die Beeinträchtigung durch andere Motorboote gleichen Ausmaßes hinausginge. Insoweit ist das generelle Verbot des Anlegens von Hausbooten an einem vorhandenen Bootssteg ungeeignet und damit nicht erforderlich.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist allerdings der in der Auflage verwendete Begriff des Hausbootes nicht zu unbestimmt. Zwar gibt es keine gesetzliche Definition. Gleichwohl lässt sich der vom Beklagten verwendete Begriff durch Auslegung konkretisieren. Unter Hausboot werden im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl so genannte Wohnboote verstanden, die dem Wohnen an einem festen Platz dienen und zumeist über keinen eigenen Antrieb verfügen, als auch Boote mit einem zum Wohnen dienenden, zumeist Hütten- oder Caravan-ähnlichen Aufbau, die als kombiniertes Wohn- und Transportboot für Urlaub und Freizeit in Gewässern bewegt werden (vgl. die Begriffserklärung bei Wikipedia). Wohnboote stellen dabei bauliche Anlagen dar, die im Außenbereich bauplanungsrechtlich grundsätzlich unzulässig sind (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 11. Februar 2016 – 3 L 18/16, juris; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 31. August 1973 – IV C 33.71 –, juris Rn. 23). Sie können nicht Gegenstand einer wasserbehördlichen Genehmigung für Sportbootsstege sein. Mobile Hausboote wie das im vorliegenden Fall im Streit befindliche Boot, die zu Freizeitwecken mit eigenem Motor auf Gewässern verkehren, stellen dagegen Sportboote im Sinne der produktrechtlichen Bestimmungen dar. Sie unterfallen der Definition des Sportbootes in Art. 3 Nr. 2 der oben genannten EU-Richtlinie über Sportboote. Ins deutsche Recht umgesetzt wurde diese Definition in § 1 Abs. 2 der Zehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten) vom 9. Juli 2004 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 der Verordnung vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802). Danach sind Sportboote sämtliche Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport- und Freizeitwecke bestimmt sind.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist auch der Begriff des Sportboots in § 62 Abs. 2 Satz 1 BWG und in der Steganlagenkonzeption für die Gewässer des Bezirkes Spandau von Berlin vom Februar 2002 nicht enger zu verstehen und so auszulegen, dass er keine mobilen Hausboote umfassen würde. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Steganlagenkonzeptes 2002 und der Neufassung des Berliner Wassergesetzes 2005 konnte der Umstand, dass sich mobile Hausboote in den letzten Jahren einer ständig wachsenden Beliebtheit erfreuen, noch nicht berücksichtigt werden. Zu den dort erfassten Sportbooten zählen aber von jeher auch größere Motorboote mit Kajüten (mittelhochdeutsch: *kaiüte*, „Wohnhütte“), die sich zum Wohnen und Übernachten eignen. Von diesen Booten unterscheiden sich mobile Hausboote in ihrer Funktion nur unwesentlich. Beide Bootstypen dienen der Freizeitgestaltung einschließlich des Wohnens und Übernachtens auf dem Schiff. Komfortable Motoryachten sind genauso viel oder genauso wenig zur Ausübung eines Sports bestimmt wie mobile Hausboote. Es ist nach Auffassung der Kammer bei der derzeitigen Rechtslage nicht möglich, eine wesentliche Unterscheidung zwischen Hausbooten und sonstigen Motorbooten vorzunehmen, derzufolge nur letztere der Ausübung des Wassersportes dienen sollen.

Von den so definierten mobilen Hausbooten gehen keine spezifischen Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit aus, die sich wesentlich von anderen Motoryachten gleichen Ausmaßes unterscheiden und deshalb ein spezifisches Verbot rechtfertigen können.

Hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Sichtbeziehungen auf Wasser und Landschaft gibt das Bundesnaturschutzgesetz einen gesetzlichen Maßstab vor, der nicht bloß auf subjektiven, vom Geschmack abhängigen Empfindungen beruht, sondern – ähnlich dem Verunstaltungsverbot im Baurecht – ästhetische Werte objektiv-rechtlich schützt. Die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Motorboote einschließlich von Hausbooten hängt entscheidend von der Größe des Schiffes ab, also davon, wieviel Sichtfläche auf Wasser und Landschaft durch das Boot verdeckt wird. Dabei kann die optische Auswirkung eines kleinen Hausbootes deutlich geringer ausfallen als die einer großen Motoryacht. Dies gilt insbesondere für das streitbefangene Hausboot mit einer Höhe von 2 m und einer Länge der Kajüte von etwa 6 Metern. Zur Überzeugung der Kammer fällt dieses Boot nicht mehr auf als eine größere Motoryacht mit hohen Aufbauten, die ebenfalls am Bootssteg der Klägerin liegt. Dieser Eindruck ergibt sich für die Kammer eindeutig aus den Fotos, die sich im Verwaltungsvorgang befinden (Verwaltungsvorgang, Bl. 299, 351, 361 und 362) und die der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat (Streitakte Bl. 44).

Auch anderweitige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit speziell durch die mobilen Hausboote sind zur Überzeugung der Kammer nicht hinreichend dargelegt.

Soweit sich der Beklagte auf die Möglichkeit des Wohnens und Übernachtens auf dem Boot bezieht, besteht diese gleichermaßen bei Motorbooten und Segelyachten mit größerer, kopfhoher Kajüte. Die Problematik einer Infrastruktur mit Strom, Wasser, Abwasserentsorgung und Toiletten stellt sich für Hausboote und andere Sportboote mit größerer Kajüte gleichermaßen. Die bisherige Genehmigung der Bootssteganlage enthält kein ausdrückliches Verbot des Wohnens und Übernachtens auf den Booten, solange diese am Bootssteg liegen. Ein solches Verbot für sämtliche Boote wäre aber als Auflage denkbar, da ein Sportbootssteg – ähnlich einem Parkplatz – dem Anlegen der Boote dient und kein Campingplatz auf dem Wasser genehmigt worden ist.

Soweit der Beklagte sich darauf beruft, Hausboote böten wegen ihrer Form einen erhöhten Windwiderstand, auf die die Statik des Bootsteges nicht ausgelegt sei, so hat der Klägervertreter hierauf unwidersprochen geantwortet, dass größere Motoryachten mit größeren Tiefgang und höherer Masse bei Wind einen stärkeren Druck auf die Steganlage ausüben als die vergleichsweise leichten Hausboote.

Die Nutzung des Bootssteges der Klägerin verletzt auch nicht die unter Beteiligung der Nachbarn getroffene Einigung vor dem Verwaltungsgericht im Jahre 2008, die den status quo der Genehmigung des Bootssteges festgeschrieben hatte. Damals ging es um eine Erweiterung der Bootssteganlage um weitere drei Liegeplätze und nicht um die jeweiligen Bootstypen der dort liegenden Boote. Die Bootssteganlage wurde seither äußerlich nicht verändert. Es wurden lediglich einige Boote durch andere Boote, insbesondere das streitbefangene Hausboot ersetzt. Zwar enthalten die Genehmigungen von 1987 und 1993 als Anlage eine Liste der Miteigentümer mit den ihn zugeordneten Anlegeplätzen, dem jeweiligen Bootstyp etwa als Motorboot oder Segelyacht sowie Angaben zur Länge und Breite der Boote. Nach den Ausführungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung kam diese Listen aber keine konstitutive Bedeutung für die Genehmigung zu. Für die Wirksamkeit der Genehmigung ist es aus Sicht der Wasserbehörde gleichgültig, welcher Miteigentümer welchen Bootsanlageplatz benutzt, ob er sich ein größeres Boot anschafft oder ob er von einem Bootstyp zum anderen wechselt, solange das Boot in den Anlegeplatz passt. Der Umstand, dass sich einer der Miteigentümer ein mobiles Hausboot angeschafft hat, führt daher zu keiner Änderung des status quo hinsichtlich der wasserbehördlich genehmigten Bootssteganlage.

Der Umstand, dass die Auflage hinsichtlich des vollständigen Verbots von Hausbooten im vorliegenden Fall rechtswidrig ist, bedeutet freilich nicht, dass das Anlegen beliebiger Hausboote von der Wasserbehörde zugelassen werden müsste. Wie oben dargestellt, unterfallen stationäre Hausboote bzw. Wohnboote von vorneherein nicht der Genehmigung für Sportbootstege. Die Wasserbehörde kann darüber hinaus das Übernachten auf sämtlichen Booten verbieten, solange sie in der Bootsteganlage liegen. Die Genehmigung für Sportboote einschließlich mobiler Hausboote ist zudem auf solche Boote beschränkt, die in die nach Länge und Breite näher bestimmten Anlegestellen hineinpassen. Nach dem der Genehmigung von 1993 beigefügten Plan würden sich im vorliegenden Fall lediglich die vier Liegeplätze vor Kopf mit einer Länge von 11 m und einer Breite von 3,45 m für Hausboote wie das streitbefangene Hausboot eignen. Darüber hinaus steht es der Wasserbehörde frei, aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes Vorgaben zur maximalen Höhe von Booten zu machen, gegebenenfalls auch anspruchsvoller als bislang (s.u. unter 2.). Denkbar wären schließlich auch Auflagen zum maximalen Volumen des Innenraums eines Schiffes unterhalb oder oberhalb der Wasseroberfläche. Entgegen der Ansicht des Klägers folgt aus dem Gemeingebrauch von oberirdischen Gewässern durch Sportboote nicht, dass Boote jeder beliebigen Größe auch an jedem beliebigen Sportbootsteg festmachen dürften. Der Umstand, dass diese Boote im Rahmen des Gemeingebrauchs überall ankern dürfen, solange die Fahrwege nicht versperrt werden und sich jemand an Bord aufhält, führt – anders als bei festen Bootstegen – nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Da die wasserbehördliche Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen im Ermessen des Beklagten steht, kann dieser im Rahmen einer Neubescheidung des Antrages der Klägerin auch neue oder geänderte Auflagen erlassen.

2. Die Auflage zur maximalen Höhe der Boote von 4 m ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihrem Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Insoweit besteht kein Anspruch auf Neubescheidung.

Rechtsgrundlage für die Auflage ist § 62 Abs. 5 Satz 1 BWG. Die Auflage dient der Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, zu dem der Schutz von Schönheit und Vielfalt des Landschaftsbildes (§ 1 BNatSchG) gehört. An Bootstegen liegende Boote stören den freien Ausblick auf das Wasser und die Landschaft. Diese Störung fällt desto mehr ins Gewicht, je höher die Bootskörper sind. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte generell Boote nur bis zur maximalen Höhe von 4 Metern zwischen Wasserspiegel und Oberkante der Aufbauten zulässt,

wobei die weit höheren Segelmasten, Antennen etc., die die Sicht weniger beeinträchtigen, nicht mitgerechnet werden.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist die Auflage auch nicht zu unbestimmt. Ihr Inhalt lässt sich durch Auslegung ermitteln. Da die Auflage dem Schutz des Landschaftsbildes dient, ist alles als Aufbau zu bewerten, was die Sicht auf das Gewässer verstellt. Dazu gehören auch abnehmbare Verdecke (so genannte Sprayhoods). Gleiches gilt für eine so genannte Flying Bridge, also eine erhobene, dem Boot aufgesetzte Brücke, auf der sich ein Steuerrad befindet, die jedoch auch Sitzgelegenheit und Lagerplatz bietet, soweit ein Geländer oder die Seitenwände die Sicht verdecken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis

kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Marticke

Krisch

Dolle

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

17.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Marticke

Krisch

Dolle